

Einwilligung gegenüber der Kommune zur Veröffentlichung der von einem Verein angefertigten Fotos im Mitteilungsblatt

Hiermit willige ich, _____ (Vor- und Nachnamen), ein, dass die von mir vom Verein _____ angefertigten Fotos von der Gemeinde Bibertal erhoben und im kommunalen Mitteilungsblatt der Gemeinde zum Zweck der kommunalen Berichterstattung/Information über das Leben der Vereine veröffentlicht werden dürfen.

Die Fotos dürfen im Mitteilungsblatt über folgende Medien veröffentlicht werden:

Bitte ankreuzen!

- Druckfassung des Mitteilungsblatts
- Internet (das Mitteilungsblatt ist dann auf der Homepage der Gemeinde unter https://www.bibertal.de/aktuelles/mitteilungsblatt/_Mitteilungsblatt.html abrufbar).
- Sonstige: _____

Die Einwilligung ist **jederzeit**, bei Druckfassung jedoch längstens bis zur Erteilung des Druckauftrags, ohne die Nennung von Gründen schriftlich bei der Gemeinde Bibertal widerruflich. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die Einwilligung ist freiwillig. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen entstehen Ihnen weder durch die Gemeinde noch durch den Verein Nachteile. Eine Verknüpfung der Vereinsmitgliedschaft mit der Pflicht zur Abgabe dieser Einwilligung steht der Freiwilligkeit und damit der Wirksamkeit der Einwilligung entgegen.

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten könnten damit ggf. in Zukunft etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ mit Gesichtserkennung aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift der betroffenen Person

bei Kindern unter 14 Jahren: Unterschrift der/des Sorgerechtsberechtigten;
ist das Kind über 14 Jahre alt, reicht auch dessen Unterschrift als betroffene Person